



**Dein Tiroler  
Wirtschaftsbund**  
Ing.-Etzel-Straße 17  
6020 Innsbruck

# Geschäftsordnung.

## **22. außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol**

### **Präambel**

Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens des amtierenden Präsidenten der Tiroler Wirtschaftskammer, Dr. Jürgen Bodenseer, hat die wahlwerbende Gruppe gem. § 115 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode zu treffen. Der Landesgruppenobmann des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, Abg.z.NR Franz Hörl, hat sich für einen basisdemokratischen Entscheidungsprozess für die Nachnominierung des Präsidenten der Tiroler Wirtschaftskammer ausgesprochen und diesen Vorschlag den Gremien des Wirtschaftsbundes vorgestellt. Mit Beschluss vom 7. August 2018 hat daher der Landesgruppenvorstand des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol auf Antrag des Landesgruppenobmannes Franz Hörl gem. § 24 lit. c der Satzungen des Wirtschaftsbundes die Einberufung einer außerordentlichen Landesgruppenhauptversammlung für Dienstag, 9. Oktober 2018 einstimmig beschlossen, in der erstmals in der Geschichte des Tiroler Wirtschaftsbundes die Delegierten der Landesgruppenhauptversammlung den neuen Präsidenten der Wirtschaftskammer Tirol wählen.

### **§ 1) Veranstaltungsort**

Die 22. außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung wird am 9. Oktober 2018 im Veranstaltungszentrum „Blaike“ in Völs abgehalten.

### **§ 2) Teilnehmer**

Teilnahmeberechtigt an der Landesgruppenhauptversammlung sind:

- 1) Die Delegierten mit beschließender Stimme gem. § 29 (1) lit. a – g der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol:
  - a. Mitglieder der Landesgruppenkonferenz
  - b. Bezirksgruppenobmänner-Stellvertreter
  - c. Ortsgruppenobmänner
  - d. Fachgruppenobmänner und Fachgruppenobmänner-Stellvertreter der Wirtschaftskammer Tirol, sofern ÖWB-Mitglied

## **Geschäftsordnung.**

22. außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol

---



- e. Bezirksstellenobmänner der Tiroler Wirtschaftskammer, sofern ÖWB-Mitglied
  - f. Bürgermeister, sofern ÖWB-Mitglied
  - g. Bezirksorganisationsreferenten/Bezirksgeschäftsführer
- 2) Gäste gem. § 44 (1) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol

### **§ 3) Vorsitz**

Der Landesgruppenobmann führt gem. § 46 (2) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol den Vorsitz.

### **§ 4) Stimmberechtigte**

Stimmberechtigt sind die Delegierten zur Landesgruppenhauptversammlung gem. § 2 der Geschäftsordnung bzw. gem. § 29 (1) lit. a – g der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Die Stimmabgabe muss von jedem Delegierten persönlich vorgenommen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 5) Beschlussfähigkeit**

Die Landesgruppenhauptversammlung ist gem. § 42 (1) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Landesgruppenobmann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 6) Kommissionen**

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Landesgruppenhauptversammlung werden eine Mandatsprüfungs-, eine Antragsprüfungs- sowie eine Wahlkommission eingerichtet. Die Mandatsprüfungs- sowie die Antragsprüfungskommission setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Wahlkommission aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Kommissionen werden von der Landesgruppenleitung bestellt und von den Delegierten der Landesgruppenhauptversammlung in der Vollversammlung bestätigt.

### **§ 7) Mandatsprüfungskommission**

Die von der Landesgruppenleitung eingesetzte Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einladung und das Stimmrecht aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 29 und § 42 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an der Versammlung mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission darüber.



### **§ 8) Antragsprüfungskommission**

Die von der Landesgruppenleitung eingesetzte Antragsprüfungskommission überprüft die in der Landesgeschäftsstelle termingerecht eingebrachten Anträge sowie die eingebrachten Wahlvorschläge. Sie kann der Landesgruppenhauptversammlung Annahme, Ablehnung, Vertagung oder Zuweisung empfehlen.

### **§ 9) Wahlkommission**

Der Vorsitzende, der von der Landesgruppenleitung bestellten Wahlkommission, fungiert in der Landesgruppenhauptversammlung als Wahlleiter und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Wahlkommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und übernimmt die Stimmauszählung. Die Mitglieder der Wahlkommission werden bei der Stimmauszählung durch Mitarbeiter des Wirtschaftsbundes unterstützt. Die Wahlkommission stellt fest:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen.

### **§ 10) Anträge**

Anträge zur Landesgruppenhauptversammlung müssen spätestens am Montag, 24. September 2018 schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesgruppenvorstand, die Landesgruppenleitung, die Rechnungsprüfer sowie die Bezirksgruppenleitungen. Die Anträge werden zur Prüfung gem. § 8 der Geschäftsordnung der von der Landesgruppenleitung eingerichteten Antragskommission zugewiesen.

Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ bei der Landesgruppenhauptversammlung werden erledigt, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat. Bei Annahme des Antrages „Schluss der Debatte“ wird die restliche Rednerliste gestrichen.

### **§ 11) Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten müssen spätestens am Montag, 24. September 2018 schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol einlangen. Gültige Wahlvorschläge können vom Landesgruppenvorstand sowie von jedem ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol eingebracht werden. Der Wahlvorschlag ist der Antragsprüfungskommission zuzuweisen. Die Wahlwerber um das



Amt des Präsidenten der Wirtschaftskammer Tirol sind nur zur Wahl zuzulassen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol vor 7. August 2018
- b) aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Tirol vor 7. August 2018
- c) Zudem müssen mit dem Wahlvorschlag 50 Unterstützungserklärungen (lt. Vorlage der Landesgeschäftsstelle) eingereicht werden. Die Unterstützungserklärungen müssen von aktiven Mitgliedern des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol unterfertigt sein. Dabei sind nur Mitglieder unterstützungsberechtigt, die vor dem 7. August 2018 Mitglied des Wirtschaftsbundes wurden.

### **§ 12) Beschlüsse und Wahlen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftskammer Tirol ist geheim durchzuführen. Sollten sich mehr als zwei Kandidaten um das Amt des Präsidenten bewerben, so ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten, auf denen die meisten Stimmen entfallen, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Es gilt jener Kandidat als gewählt, auf den im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei lediglich zwei Kandidaten entscheidet der erste Wahlgang, wobei jener Kandidat als gewählt gilt, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 13) Wortmeldungen**

Wortmeldungen sind schriftlich beim Vorsitzenden der Landesgruppenhauptversammlung einzubringen. Ein entsprechender Vordruck wird in der Delegiertenmappe bereitgestellt.

### **§ 14) Reihenfolge**

Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wortmeldungen zur Tages- und Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge entgegengenommen und unverzüglich behandelt.

### **§ 15) Redezeit**

Die Redezeit der Debattenredner soll möglichst 3 Minuten nicht überschreiten. Im Allgemeinen kann zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort erteilt werden. Der

## **Geschäftsordnung.**

22. außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol

---



Vorsitzende kann bei Überschreitung der Redezeit den Redner auf die Überschreitung aufmerksam machen.

### **§ 16) Änderung der Tagesordnung**

Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

*Gender-Hinweis:*

*Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung (wie zB. Delegierte/r) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.*